

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

Naturschutzgebiet "Segelfluggelände Eudenbach"

Städte Königswinter und Bad Honnef,
Rhein-Sieg-Kreis

vom

29.04.2004

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) in der geltenden Fassung (SGV NW S.791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV NW 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Landesjagdgesetz NW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV NW S.792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
- (2) Das Gebiet umfaßt ein überwiegend als Grünland genutztes Gebiet. Es handelt sich dabei um ein Segelfluggelände und um Teilbereiche der in Nordrhein-Westfalen gelegenen, als "Musserheide in den verkauften Morgen" und "Musserheide in den Kaminsmorgen" bezeichneten Flächen.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Segelfluggelände Eudenbach".

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 47,8 ha und umfaßt in der Stadt Königswinter in der Gemarkung Oberhau die Flur 6 sowie in der Stadt Bad Honnef in der Gemarkung Aegidienberg die Flur 23.

- Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen.
- (2) Bei Überlagerung mit den gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG.
 - (3) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) flächendeckend grau unterlegt dargestellt. Der Bereich der Fläche A ist zusätzlich kariert gekennzeichnet.
 - (4) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde)
 - b) als Zweitausfertigung
beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)
während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) gemäß § 20 Buchst.a) sowie Satz 2 LG

- zum Erhalt und zur Wiederherstellung von magerem Grünland, insbesondere von Mager- und Borstgrasrasen, sowie von feuchtem Grünland,
- zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines großen zusammenhängenden, überwiegend extensiv genutzten Grünlandbereiches,
- zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Heideflächen,

als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Pflanzen magerer Grünlandstandorte, Vogel- und Insektenarten;

b) gemäß § 20 Buchst.c) LG

wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart

- des Vorkommens eines großflächigen, überwiegend extensiv genutzten Grünlandbereiches, insbesondere auch im Hinblick auf den Biotopverbund,
- des Vorkommens von seltenen Biotoptypen in teilweise großflächiger Ausdehnung, insbesondere Biotoptypen magerer Grünlandstandorte wie Borstgras-, Magerrasen, Heide im Bereich der Fläche A,

- der zahlreichen Vorkommen an seltenen und insbesondere auf mageres Grünland (wie Mager-, Borstgrasrasen, Heide) spezialisierten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere im Bereich der Fläche A.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen- zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen bereitzustellen oder zu benutzen sowie Bienenstöcke -auch nur temporär- aufzustellen;
 2. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs.1 BauO NW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
 5. Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu ändern, mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune außerhalb der Fläche A und des Zaunes um das Segelfluggelände;
 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb der in der Karte gekennzeichneten Wege laufen zu lassen;
 9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;

10. Flächen außerhalb der in der Karte dargestellten Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
12. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
13. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie Wohn- oder Campingwagen aufzustellen;
14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
15. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
16. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern und Paragleitern über das beim Inkrafttreten der Verordnung praktizierte Maß hinaus zu starten oder zu landen;
17. die bestehenden Start-, Lande- und Rollbahnen auszudehnen, zu verlagern, neue anzulegen sowie bestehende Rollbahnen zu befestigen oder anderweitig auszubauen;
18. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen;
19. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
20. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
21. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
22. Pflanzenschutzmittel, Dünger, Gülle oder Klärschlamm zu lagern oder Mieten (einschließlich Stroh- und Erdmieten) anzulegen;
23. im Bereich der Fläche A: Pflanzenschutzmittel, Dünger, Gülle oder Klärschlamm auszubringen sowie Nachsaaten vorzunehmen und Böden zu walzen;
24. im Bereich der Fläche A: Tiere zu pferchen oder zu koppeln;
25. im Bereich der Fläche A Bewirtschaftungsmaßnahmen ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreis unter

Berücksichtigung der Belange der Flugsicherheit durchzuführen;

26. Flächen umzubrechen, einen Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat durchzuführen oder Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln;
27. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
28. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
29. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
30. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
31. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen anzulegen oder vorzunehmen sowie Ablenkungsfütterungen und Kurrungen zu errichten;
32. im Bereich der Fläche A sowie im Bereich von Heideflächen Hochsitze und Ansitzkanzeln zu errichten oder zu ändern.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

- (1) die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nr. 1, 4, 5, 6, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 30;
- (2) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nr. 29, 31 und 32;
- (3) andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

- (4) die Nutzung der Fläche A als Fluggelände in der bisherigen, rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nr. 4, 16, 17, 23, 24, 25 und 26. Dazu zählt auch die Nutzung der Fläche zur Aus- und Fortbildung sowie Überprüfungsflügen der Bundesgrenzschutz Fliegergruppe in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang. Die Bewirtschaftung der Flächen ist dabei unter Berücksichtigung der Flugsicherheit mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen;
- (5) die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzung als Modellfluggelände in der bisherigen Art und bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 Nr. 4, 17 und 26;
- (6) die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
- (7) die notwendige Wartung und Unterhaltung der Drainageleitungen zur Aufrechterhaltung der Nutzung des Fluggeländes in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises;
- (8) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Dazu gehören auch Rettungs- und Rückholmaßnahmen außerhalb der Start- und Landebahnen in Notfällen. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- (9) die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs.1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 04.07.1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln vom 14.07.1986) wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfaßt sind, aufgehoben.

Bezirksregierung Köln
-Höhere Landschaftsbehörde-
- 51.2-1.1-SU/Seg -

Köln, den 29. April 2004

gez.: Roters